

## Mitgliederbeschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags

Beschluss vom 22. März 2006; zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Dezember 2008.

### § 1

Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2,50 €. Er ist im Voraus zu zahlen.

### § 2 <sup>1</sup>

- (1) Eine Zahlung eines beliebigen, höheren Geldbetrages ist zulässig. Zu Beginn jedes Halbjahrs wird in diesem Fall der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag von den derart eingezahlten Beträgen abgezogen.
- (2) Reicht das Restguthaben gemäß Abs. 1 nicht aus, um den Mitgliedsbeitrag zu decken, so endet die Mitgliedschaft. Zwei Jahre nach Ende der Mitgliedschaft verfällt die Möglichkeit, diesen Restbetrag mit einer neuen Zahlung zu verrechnen; der Restbetrag fällt dem Verein zu.

### § 3

Die Mitglieder sind über den Modus der Zahlung sowie über Möglichkeiten, das Restguthaben (§ 2) abzufragen, zu informieren.

---

<sup>1</sup> § 2 wurde Abs. 1; § 2 Abs. 2 eingefügt durch Beschluss vom 9. Dezember 2008.